1. Ausfertigung

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 9 "Kenkhausen" , Wermelskirchen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen ist das fragliche Gelände in Kenkhausen, westlich der Kenkhauser Straße -K 18 - als Wohngebiet ausgewiesen.
Lt. Beschluß des Rates der Stadt vom 24.5.1965 soll über dieses Gelände ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Die Durchführung der Erschließung und Bebauung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, damit den Wünschen der Bauinteressenten entsprochen werden kann.
Die Haupterschließung erfolgt in westlicher Richtung von der K 18 aus. Drei Wohnstraßen mit Wendehammer erschließen das neue Wohngebiet.
Die im Mischsystem auszuführende Kanalisation mündet über den Nebensammler II c in den Hauptsammler II, welcher im Talgrund vom Eschbachsammler aufwärts bis zur Autobahn-Höllenbachtalbrücke bereits verlegt ist.
Die Stromversorgung erfolgt durch die Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke.
Die Stadtwerke Wermelskirchen werden das neue Wohngebiet ausreichend mit Trink- und Löschwasser versorgen.

Nach den aufgestellten Kostenanschlägen werden die Erschließungskosten etwa betragen:

Kanalisation:

			DM
480 lfdm	Nebensammler II c		
270 lfdm	Nebensammler II c 1		
750 lfdm		je 160,-- DM =	120.000,--
700 lfdm	Straßenkanäle im geplanten Wohngebiet	je 170,-- DM =	119.000,--
		insgesamt	239.000,--

Straßenbau:

Wohnstraße A,	10,00 m breit, 320,00 m lang	97.000,--
" B,	8,00 m " 250,00 m lang	65.000,--
" C,	8,00 m " 120,00 m lang	32.000,--
Fußweg zwischen Planstraße A und B,	3,00 m breit, 40,00 m lang	3.500,--
Fußweg zwischen Planstraße A und C,	3,00 m breit, 40,00 m lang	3.500,--

Fußweg von Planstraße A zur K 18, 3,oo m breit, 7o,oo m lang	6.ooo,-- DM
Straßen insgesamt	2o7.ooo,-- DM
Ingenieurleistungen	44.6oo,-- DM
Erschließungskosten insgesamt	49o.6oo,-- DM

Soweit bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, ist eine Umlegung oder Grenzregelung vorgesehen.

Wermelskirchen, den 19. Juli 1967

Der Amtsdirektor:
I.A.

Oberbaurat.

Sonstige Maßnahmen:

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 26.6.1969 - Az. 34.3 -12.28 - wird darauf hingewiesen, daß die Festsetzungen über die Vorgarten-Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die baugestalterischen Festsetzungen getroffen werden, um eine einheitliche Gestaltung des Ortsbildes sicherzustellen.
Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 22.7.1968 bis 22.8.1968 offen gelegen.

Wermelskirchen,den 11.11.1969

Amtsdirektor: